Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 547.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Mai 1819., betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten.

Durch die Patente vom 9ten November 1816., wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Großherzogthum Posen und die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, sind die vorläufigen Bestimmungen Meiner Ordre vom 3ten Mai 1815. wegen der Justiz-Einrichtung im Großherzogthum Posen und die hierauf gegründete Bekanntmachung der Organisations-Kommissarien de dato den 12ten Juli 1815. aufgehoben und außer Wirkung gesetzt. Dem gemäß sind die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe an den ihnen zur Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugnisse der Gutsherren zu ihrer Entsetzung, so weit darüber in besonderen Verträgen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich nach dem §. 15. der vorgedachten Patente und den §§. 629. ff. Tit. 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und Entsetzungen der bäuerlichen Wirthe, außer den hierin bestimmten Fällen, blos auf den Grund gutsherrlicher Kündigung, nicht zulässig. Indem Ich dies dem Staats-Ministerio auf dessen Bericht vom 31sten März d. J. zu erkennen gebe, beauftrage Ich dasselbe, zur Beseitigung aller Zweifel, diese Meine Willensmeinung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Behörden dem gemäß zu instruiren.

Berlin, den 6ten Mai 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1819.)

(No. 548.) Staatsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, über das durch den dritten Artikel des Staatsvertrages vom 18ten September 1816. vorbehaltene fernere Abkommen. Vom 21sten Mai 1819.

Da die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, durch den Staatsvertrag vom 18ten September 1816. in Folge des 49sten und 50sten Artikels der Wiener Kongreßakte, abgetretenen Landestheile von den alten Landen Sr. Königl. Hoheit entfernt und getrennt liegen, auch von dem Gebiete Sr. Majestät gänzlich umschlossen sind; so haben beide Hohe Paziszenten den Wunsch geäußert, ein anderes angemesseneres und vortheilhafteres Abkommen zu treffen und Sich dieses durch den 3ten Artikel des vorgedachten Staatsvertrags ausdrücklich vorbehalten. Die seitdem fortgesetzten Verhandlungen haben auch zu einer vorläufigen Vereinigung hierüber geführt, auf deren Grund nunmehr Seine Majestät der König von Preußen den wirklichen Geheimen Legationsrath und Gesandten am Königl. Sächsischen Hofe, von Jordan, und den wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hoffmann, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz den Minister-Residenten, Geheimen Legationsrath Greuhm, bevollmächtigt und angewiesen haben, das erwähnte vorbehaltene Abkommen förmlich abzuschließen.

Diese beiderseitigen Bevollmächtigten haben, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel mit einander verabredet und festgesetzt.

Erster Artikel.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz entsagen für Sich und Ihre Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen, welche Sie aus dem Staatsvertrage vom 18ten September 1816. an das Ihnen durch denselben abgetretene Gebiet in den ehemaligen Kantonen: Cronenburg, Reiferscheid und Schleyden erlangt haben, zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preußen. Da die Uebergabe dieses Gebietes an Se. Königl. Hoheit in Folge des gedachten Staatsvertrags und der fortgesetzten Unterhandlungen bisher ausgesetzt geblieben ist, und Se. Majestät der König Sich fortdauernd im vollständigen Besitze desselben befunden haben; so ist auch daraus, daß dieses Gebiet für Se. Königl. Hoheit den Großherzog bestimmt gewesen, kein Anspruch an Sie entstanden.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen, nehmen diese Entsagung an, werden das gedachte Gebiet auch ferner, wie unausgesetzt bisher, mit allen den

den Rechten und Verbindlichkeiten besitzen, mit welchen Ihnen dasselbe ohne alle Beziehung auf den Staatsvertrag vom 18ten September 1816. zustehet, und verpflichten Sich dagegen, eine Million Thaler Preußischen Kourants, nach dem Münzfuße vom Jahre 1764., an Seine Königl. Hoheit in zwanzig gleichen vierteljährigen Raten, jede von funfzigtausend Thalern, aus Ihrer Haupt-Schatzkasse in Berlin zahlen zu lassen.

Diese Zahlung hat bereits mit dem 1sten Januar des gegenwärtigen Jahres achtzehnhundert und neunzehn ihren Anfang genommen, und wird ferner mit dem ersten Monatstage jedes folgenden Vierteljahrs erfolgen, auch dergestalt ununterbrochen fortgesetzt werden, daß mit dem Anfange des zwanzigsten Vierteljahrs, welcher auf den 1sten Oktober des Jahres achtzehnhundert drei und zwanzig fällt, die letzte Rate von funfzigtausend Thalern abgetragen und die ganze Summe von einer Million Thalern berichtiget seyn wird.

Dritter Artikel.

An die Stelle der Einkünfte von dem, für Seine Königl. Hoheit den Großherzog durch den Staatsvertrag vom 18ten September 1816., bestimmt gewesenen Gebiete, soweit dieselben von des Königs Majestät zu vergüten übernommen worden, treten die Zinsen der dafür nach vorstehendem Artikel zu zahlenden einen Million Thaler nach dem Zinsfuße zu fünf vom Hundert jährlich.

Diese Zinsen sind für den Zeitraum vom 1sten Mai 1816., von wo ab die gedachten Einkünfte nach Maaßgabe des Staatsvertrags vom 18ten September 1816. von Preußen zu gewähren waren, bis zum 31sten Dezember 1818., folglich für zwei Jahre und acht Monate, mit Einhundert drei und dreißig tausend dreihundert drei und dreißig ein Drittel Thalern, aus den Königl. Kassen bereits an den Großherzoglichen Bevollmächtigten gezahlt worden.

Vom 1sten Januar 1819. ab werden sie am Schlusse jedes Vierteljahrs für dasselbe, und zwar jedesmal für denjenigen Theil des Entschädigungs-Kapitals, welcher bis dahin noch nicht an Se. Königl. Hoheit den Großherzog abgetragen war, aus der Königl. Haupt-Schatzkasse gezahlt. Hiernach werden

am 1sten April 1819. für während des Zeitraums vom 1sten Januar bis 31sten März zu verzinsende 950,000 Thlr. die Zinsen mit 11,875 Thalern,

am 1sten Julius 1819. für während des Zeitraumes vom 1sten April bis 30sten Junius zu verzinsende 900,000 Thlr. die Zinsen mit 11,250 Thalern,

und so fort, in jedem Vierteljahre für die nach vorstehendem Artikel vierteljährig abzuzahlenden funfzigtausend Thaler Kapital mit sechshundert fünf und zwanzig Thaler weniger, so lange fortbezahlt, bis nach vollständiger Auszahlung des ganzen Kapitals auch der Anspruch auf fernere Zinszahlung ganz erlischt.

Vierter Artikel.

Da Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Wunsch geäußert haben, die Landstraße ganz zu besitzen, welche von ihrer Stadt Fürstenberg nach Ihrer Residenz Strelitz führt, und des Königs Majestät Sich haben geneigt finden lassen, diese Straße, so weit dieselbe in Ihrem Gebiete liegt, nebst demjenigen unbewohnten Domanial-Forstlande, welches sich zwischen gedachter Straße und der jetzigen Großherzoglichen Landesgrenze eingeschlossen befindet, zu Befriedigung dieses Wunsches abzutreten: so soll das gedachte Stück Forstland nach den Grundsätzen, welche bei Veräußerung von Domanial-Forsten in den Königl. Staaten vorgeschrieben sind, sofort abgeschätzt und sodann nebst dem Theile der Straße zwischen Fürstenberg und Strelitz, wodurch es begrenzt wird, mit voller Landeshoheit und Eigenthum an Se. Königl. Hoheit den Großherzog überwiesen, der durch die Taxe ermittelte Werth aber bei der nächsten vierteljährigen Kapitalzahlung statt baaren Geldes in Abrechnung gebracht werden.

Fünfter Artikel.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog, nehmen die Entschädigung für diejenige Entsagung, welche Sie durch den ersten Artikel des gegenwärtigen Staatsvertrages leisten, in derjenigen Art an, wie sie Ihnen durch den vorstehenden zweiten, dritten und vierten Artikel zugesichert wird, und werden Sich, nach vollständiger Erfüllung der darin angenommenen Bestimmungen, für alle Ihnen aus dem Staatsvertrage vom 18ten September 1816. an des Königs Majestät zustehende Forderungen völlig befriedigt und abgefunden achten.

Auch werden Sie den an der abgetretenen Straße von Fürstenberg nach Strelitz wohnenden Königlich-Preußischen Unterthanen den Gebrauch der gedachten Straße ferner ohne neue Beschränkungen in derselben Art gestatten, wie ihnen derselbe bisher zugestanden hat.

Sechster Artikel.

Dieser Staatsvertrag soll zur Ratifikation eingereicht und die Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten diesen Staatsvertrag eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Insiegel versehen.

Berlin, den 21sten Mai 1819.

(L. S.) v. Jordan. (L. S.) Hoffmann. (L. S.) Greuhm.

Vorstehender Staatsvertrag ist von des Königs Majestät unterm 31sten Mai d. J. ratifiziret worden.

(No. 549.) Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen. Vom 16ten Juni 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

In Erwägung, daß die in neuerer Zeit bei mehreren Arten inländischer Staatspapiere, besonders den Staatsschuldscheinen und ihren Zinskoupons zur Erleichterung des Verkehrs mit denselben getroffenen Anordnungen, mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Aufgebots und der Amortisation verloren gegangener, auf jeden Inhaber lautender Staatspapiere nicht überall zusammen bestehen können, so wie in Erwägung, daß wegen des diesfälligen Verfahrens bei den Sächsischen diesseits übernommenen Zentral-Steuer-Obligationen annoch Bestimmungen nöthig sind, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch wie folgt:

I. Von den Staatsschuldscheinen.

§. 1. Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsschuldschein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen, muß diesen Verlust nach dessen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatzministerium stehenden Kontrolle der Staatspapiere anzeigen, wenn er das verlorne oder ein anderes Papier an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht.

§. 2. Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Staatsschuldscheins dergestalt darthun, daß darüber bei dem Schatzministerium kein Zweifel mehr übrig bleibt, so muß ihm ein anderer Staatsschuldschein von gleichem Werthe ausgehändigt werden.

§. 3. Ob der Nachweis in dieser Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab. Hat dasselbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Staatsschuldscheins, oder ist von dem letzten Inhaber desselben überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, daß das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorschein kommen kann, so eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisations-Verfahren.

§. 4. Dabei sind die Vorschriften des §. 388. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten, jedoch was die Staatsschuldscheine betrifft, nur mit folgenden nähern Bestimmungen und Abänderungen.

§. 5. a) Das Aufgebot selbst muß allemal von dem Kammergericht in Berlin geschehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muß.

§. 6.

§. 6. b) Dem Aufgebot durch Erlassung der Ediktalladung soll jedesmal eine Bekanntmachung, sowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch durch die derjenigen Provinz, wo der Verlust sich ereignet hat, oder wenn für diese Provinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derselben, vorangehen, mittelst welcher das Publikum von dem Vorfall, unter genauer Bezeichnung des Staatsschuldscheins und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt wird. Diese Bekanntmachung muß jedesmal von der §. 1. genannten Behörde ausgehen, und zwar auf Kosten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datums, des Buchstabens und der Nummer des Staatsschuldscheins; der Benennung des ersten Empfängers desselben bedarf es dabei nicht.

C.O. v. 22 Octbr. 1825. G.S. pro 1825 pag. 229.

§. 7. c) Nach erfolgter Bekanntmachung wird sechs Zins-Zahlungstermine hindurch gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlornen oder vernichteten Staatsschuldschein meldet.

§. 8. d) Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinstermin, der im §. 1. gedachten Behörde nicht bekannt geworden, daß der Staatsschuldschein bisher zum Vorschein gekommen sey, so muß sie darüber den Betheiligten, auf sein Ansuchen, ein schriftliches Zeugniß ertheilen. Sobald derselbe solches beibringt, und zugleich durch Ueberreichung der Intelligenz- oder beziehungsweise der Amtsblätter nachweiset, daß die im §. 6. vorgeschriebene Bekanntmachung gehörig geschehen sey, ist von dem Kammergericht die förmliche Ediktalladung zu erlassen, und darin der etwanige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsschuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen.

§. 9. e) Die Ladung muß viermal in den Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat, so wie eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt.

C.O. v. 22 Octbr. 25. G.S. pro 25 pag. 229

§. 10. f) Meldet sich auf diese Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsschuldscheins, oder giebt sich auch schon früher auf die im §. 6. angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dies Papier bei der im §. 1. genannten Behörde, es sey auf welche Art es wolle, zum Vorschein, ohne schon realisirt zu seyn; so muß die Sache zwischen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der sich gedachtermaßen gemeldet hat, oder von dem das Papier sonst zu irgend einem andern Zweck vorgelegt worden, nach den Gesetzen erörtert und entschieden werden. Sollte ein solcher

Staats-

G.S. v. 1819. pag. 158

ad §6. I. Bei neueren Posten entstehe ein Amortisations-Gesuch der Staatsschuldscheine durch die Inhaber der Obligationen. Es würde daher gut sein, analog nach §14. I. 37 GO. die Obligationen in unserer Sache zu verbinden u. zwar dabei das Minimum auf 1000 fl zu bestimmen, jedoch so, daß auf dessen Erfüllung nur 6 Monat gewartet würde, nach deren Ablauf, wenn die 1000 fl nicht voll sind, die Kontrahenten zur Erklärung aufzufordern sein würden, ob sie noch länger warten, oder das Aufgebot auf ihre alleinigen Kosten verlangen wollen. – Schreiben der Hauptverwaltung der Staatsschulden v. 4 August 1832. – Das Aufgebot verlorener Staatsschuldscheine, die über 1000 fl betragen, ist, sofern die Interessenten nicht ausdrücklich ein Anderes verlangen, auszusetzen, bis durch neue hinzukommende Kontrahenten die Summe v. 1000 fl erfüllt wird. – Resc. v. 24 Septbr. 1832. – GS. 40. pag. 175 (an das Kammergericht). (No 2 f. ad §11 dieses Gesetzes)

Darauf müßte dann Präsentanten die Zahlung (Realisation) verweigert werden, bis ~~es~~ die Sache mit dem angeblichen Eigenthümer (Extrahenten des Aufgebots) ausgemacht sei

ad §14. II Sobald das Edikt ergangen ist, erhält Proponent eine Ausfertigung davon, um auf Grund desselben nach §11 Gesetz v. 16 Juni 1819 u. §4 Ges. v. 3 Mai 1828 eine neue Ausfertigung oder die Rückzahlung der durch das amortisirte Papier verbrieften Schuldforderung nachzusuchen. Dies kann aber nicht eher geschehen, als bis das Edikt nach §11 g.l.c. zu Ende ausgefangen hat u. mit dem Ablaufe der Rechtskraft versehen ist. Dies macht oft ein Zurück Zusenden(?) des Edikts, sowohl bei der Staatsschuldenverwaltung als beim Parteienpraxis(?) nöthig, das, besonders auswärtigen Proponenten, viele u. vermeidliche Kosten macht. Es würde daher gut sein, wenn die Gerichte die Edikte, erst nachdem sie ausgefangen haben u. mit dem Ablaufe der Rechtskraft versehen worden sind, den Parteien ausfolgen, um sie zur Ausfertigung einer neuen Verbriefung bei der Behörde einzureichen, welche die Kategorie von Staatsschulden verwaltet, zu der die amortisirte Obligation gehörte. – Dekret d. Hauptverwaltung der Staatsschulden v. 4 Aug. 1832. – Hierauf ist nichts verfügt. (No 1.f. ad §6, No 3. ad §22 dieses Gesetzes). – v. 40. pag 175. –

ad §13. Alle von der Hauptverw. d. Staatssch. zu Staatsschuldverschreibungen auszufertigenden Zinsbögen(?) sind mit einem Vermerke zu versehen, der die Zeitdauer von der durch die A. v. 17 Jänner 1820 angeordneten 3jährigen Verjährung u. zwar nach Jahr u. den Tag angibt, mit dem sie abläuft.

Die Vorschrift des ersten Absatz in §13 erstreckt sich nicht blos auf die in Ges. v. 16/6 19 u. 7/6 21 genannten, sondern auf alle Staatspapiere, zu denen die Hauptverw. d. Staatssch. die Zinsbögen(?) ausgegeben hat oder künftig ausfertigen wird.

K.O. v. 18 Septbr 1822. G.S. pro 1822 pag. 213

Die Ausfolgung neuer Coupons-Bogen nebst Talons zu den Staatsschuldverschreibungen erfolgt an den Inhaber des mit dem nächst älteren Bogen ausgegebenen Talons ohne weiters, sofern nicht bei der mit der Ausreichung der Coupons betrauten Behörde von dem Inhaber der betr. Schuldverschreibung rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Ausfolgung der neuen Coupons-Bogen nebst Talon an den Inhaber der Schuldverschreibung.

Ein Amortisationsverfahren wegen verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten hiedurch außer Kraft.

Ges. v. 18 März 1869. R.G.Bl. 1869 pag 490.

Staatsschuldschein etwa schon vorher bei einer dazu berechtigten Kasse in Zahlung angenommen seyn und also als schon realisirt zum Vorschein kommen, so bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Ausführung seiner Rechte gegen denjenigen, der sich desselben zur Zahlung bedient hat, oder dessen bekannte Vormänner, nach den Gesetzen überlassen.

§. 11. g) Ist aber der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein gekommen, so kann sodann das Amortisations-Erkenntniß erfolgen, welches statt der Verkündung, an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen werden muß.

Es muß jedoch jedesmal

1) zwischen der oben im §. 6. vorgeschriebenen Bekanntmachung und der Abfassung dieses Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten seyn, in welchem der Staatsschuldschein selbst zur Empfangnahme neuer Zinskoupons hätte vorgezeigt werden müssen, und

2) ein Zeugniß der im §. 8. gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfassung des Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 12. h) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muß, wenn sich binnen 4 Wochen, nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsschuldschein, auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses, überliefert, und zwar mit den zu dem amortisirten Dokumente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinskoupons.

II. Von den Zinskoupons der Staatsschuldscheine.

§. 13. Wegen der verlornen oder vernichteten Zinskoupons von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren überall nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzministerium aus den von dem letzten Inhaber nach §. 2. geführten Beweise sich überzeugt findet, daß der Verlust der Zinskoupons auf solche Weise erfolgt sey, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können; so werden an deren Stelle von der §. 1. gedachten Behörde andere Koupons dem Betheiligten ausgehändigt werden. Es hängt dieses aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Ministeriums ab.

III. Von den Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinskoupons.

§. 14. In Betreff der Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinskoupons soll alles dasjenige gleichfalls gelten, was in den vorstehenden §§. 1 — 13. einschließlich verordnet ist, jedoch mit Beachtung der in den drei nächstfolgenden §§. enthaltenen Vorschriften.

§. 15.

§. 15. Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt nicht bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg.

§. 16. Statt der im §. 6. 9. und 12. angeordneten Bekanntmachung in den Berliner Intelligenzblättern, soll diese Bekanntmachung in den Merseburger Amtsblättern geschehen, und zu der im §. 9. gedachten auswärtigen Zeitung jedesmal die Leipziger Zeitung benutzt werden.

§. 17. Das im §. 11. unter No. 1. vorgeschriebene Erforderniß wegen des erfolgten Eintritts eines neuen Termins zur Austheilung von Zinskoupons, findet hier ebenfalls Anwendung, es genügt jedoch dabei zum Zweck der Empfangnahme derselben die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsleiste (Talon), und wird derjenige, der eine solche Zinsleiste vorlegt, in Bezug auf die nach §. 10. eintretenden Maaßregeln, dem Inhaber der Obligation selbst gleich geachtet.

IV. Von Zinsscheinen und übrigen Staatsschuldpapieren.

§. 18. In Ansehung der Zinsscheine sowohl, als der übrigen Staatsschulden-Papiere bleibt es, in sofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisations-Verfahren ihrentwegen zulässig gewesen, auch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher dieses Verfahrens halber vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

§. 19. a) Insofern es schlechthin auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, ist wegen Bezeichnung und Beschreibung derselben ebenfalls die Bestimmung des §. 6. zu beobachten.

§. 20. b) Statt des bisher üblich gewesenen Termins von drei Monaten, muß künftig die Ediktalladung auf einen Termin von 12 Monaten gestellt werden.

§. 21. c) Mit Erlassung dieser Ladung und demnächst mit Erlassung des Präklusions- und Amortisations-Erkenntnisses darf nicht anders verfahren werden, als bis in dem einen so wie in dem andern Falle, dem Gericht diejenigen Zeugnisse vorgelegt sind, deren im §. 8. und im §. 11. am Ende gedacht worden.

V. Allgemeine Vorschriften.

§. 22. Zu noch größerer Sicherung des gesetzlichen Verkehrs mit den Staatsschuld-Papieren endlich, sind künftig von Seiten der im §. 1. gedachten Behörde von Jahr zu Jahr amtliche Listen der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und diese Listen sodann zu Jedermanns Einsicht auf allen Börsen öffentlich auszuhängen.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz soll durchweg in Unserer gesammten Monarchie Anwendung finden, weshalb Wir also auch für diejenigen Theile derselben, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht gelten,

Die Ergänzung, Erläuterung u. abändernden Bestimmung der §§ 18–21 der Verordn. v. 16 Juni 1819 [illegible] wie folgt:

ad §18 – d. Ges. v. 3 Mai 1828 pag. 61. Die [illegible] Aufgebot der im § 18 d. V. v. 16 Juni 1819 erwähnten Staatsschuldenpapiere, wozu auch die Papiere über Provinzialstaatsschulden gehören, [illegible] Aufgebots- u. Amortisations- [illegible] zulässig [illegible] ist. [illegible] der in § 6 dieser Verordn. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung ist dann nicht, wenn zu dem aufzubietenden Papiere entweder niemals Zinscoupons ausgegeben waren oder dasselbe zu einem Theile der Staatsschuld gehört, welcher bereits abgelegt oder bei welchem die Ausfertigung neuer Coupons eingestellt ist. Ein solches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zinstermins gerichtlich aufgeboten werden, wenn die betr. Schuldenverwaltungsbehörde ein Zeugniß dahin ausstellt,

daß die auf den verloren gegangenen Papieren verbriefte Schuld in den Büchern oder Akten noch offen stehe

Ein gleiches Zeugniß [illegible]

daß auch das aufgebotene Papier bis dahin nicht zum Vorschein gekommen

müßte [illegible] in Gemäßheit des § 20 der gedachten Verordnung nach [illegible] Zinsterminen [illegible] zur Abfassung des Amortisationserkenntnisses [illegible]

§ 2. Das Aufgebot [illegible] Staatspapiere erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Großherzogthum Posen [illegible] in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht) in dessen Gerichtsbezirk die Schuldenverwaltungsbehörde ihren Sitz hat, auf deren Etat die auf dem aufzubietenden Papiere verbriefte Schuld sich befindet. [illegible] und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staatsschulden-Papiere werden bei demjenigen Gericht aufgeboten, unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundstück belegen ist. § 3 [illegible]

ad § 22. III 2 Das [illegible] Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ist [illegible] v. 10 Januar 1820 angewiesen worden, eine Ausfertigung [illegible] der Staatspapiere einzureichen. [illegible] per copiam [illegible] für einen Staatsschuldschein v. 100 Thr allein 5–16–3 Kosten entstanden sind. Eigentlich dürfte diese wohl gratis geschehen können, da es im Interesse der Verwaltung geschieht. [illegible] mitzutheilende einfache Abschrift des [illegible]. – Rscr. d. Hauptverwaltg. der Staatsschulden v. 4 Aug. 1832. – [illegible] ist künftig nicht mehr Ausfertigung, sondern eine einfache, aber genaue Abschrift des Amortisationserkenntnisses [illegible] zuzustellen. – Rescr. v. 24 Septbr 32 an das Kammergericht – v. K. 40 pag 175. (N. 2 f. ad § 11 dieses Gesetzes)

§ 3. des Gesetzes vom 3 Mai 1828. Die [illegible] in den dazu geeigneten Fällen die Bekanntmachung vorläufige [illegible] auf die in der allg. Ger. Ordn. [illegible] vorgeschriebenen Weise, als auch durch die in der Kab. Ordre v. 22 Octbr 1825 [illegible] Blätter das Inland u. das Ausland, [illegible] öffentlichen Kenntniß gebracht werden. [illegible] Aufgebot verloren gegangener [illegible] haben jedoch die [illegible] die betreffende Schulden-Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, [illegible] Stelle der [illegible] Intelligenzblätter.

§ 4. Die Ausfertigung [illegible] neuen Staatsschuldenpapiere an die Stelle der gerichtlich amortisirten findet nicht mehr statt, wenn die [illegible] Theilen der Staatsschuld, [illegible] bereits [illegible] ist. [illegible] Schuldenverwaltungsbehörde

auf

auf diesen Theil der [illegible], würden nur [illegible] zu beglaubigende Abschrift der mit dem [illegible] des [illegible] [illegible]

[illegible] des [illegible] (dessen [illegible] bei [illegible] zu [illegible] ist) [illegible] [illegible]. [illegible]

[illegible] so, wie [illegible] des [illegible] [illegible] wird. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und in den [illegible], [illegible] auf jeden [illegible] [illegible] hat, [illegible] nach der [illegible] [illegible], [illegible]

[illegible] [illegible]: die [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] an jeden [illegible] des [illegible] ohne [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] — [illegible] am 3 Mai 1828.

gelten, den §§. 47. bis und mit §. 53. des Tit. 15. Th. I. des Allgemeinen Landrechts hierdurch volle Gesetzeskraft beilegen und selbige zu dem Ende in Verbindung mit den nächstvorhergehenden §§. 42. bis 46. — diese jedoch nur, um den übrigen zum Verständniß zu dienen — dem gegenwärtigen Gesetz haben beifügen lassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 16ten Juni 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

* * *

Beilage

als Anhang zur Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher, in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 15. §. 42. bis incl. 53.

§. 42.

Sachen die von dem Fisko, oder bei öffentlichen Versteigerungen erkauft worden, sind keiner Vindikation unterworfen.

§. 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft worden.

§. 44. Wer außerdem eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art, unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil haben, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besitzers zu.

§. 45. Baares koursirendes Geld, kann gegen einen redlichen Besitzer nicht zurückgefordert werden, wenn selbiges auch noch unvermischt und unversehrt in dem Beutel oder anderem Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte.

§. 46. Hat jedoch der gegenwärtige Besitzer des Geldes, welches unter obigen Umständen noch von allem andern Gelde mit Gewißheit unterschieden werden kann, dasselbe unentgeldlich überkommen, so muß er es dem Eigenthümer herausgeben.

§. 47. Obige Vorschriften (§. 45. 46.) gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Urkunden, so lange dieselben nicht außer Kours gesetzt werden.

§. 48. Außer Kours sind solche Papiere gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente selbst vermerkt hat.

§. 49. Imgleichen alsdann, wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art, durch einen den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar seyn sollen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48.) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein auf das Instrument selbst gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und das Papier wieder in Kours gesetzt werden.

§. 51. Die §. 49. beschriebenen Vermerke hingegen, kann nur dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, wieder aufheben.

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes eines solchen Instruments, ist noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher dasselbe vor oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

§. 53. Nur alsdann ist der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beizulegen, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wissenschaft gehabt habe.

(No. 550.) Verordnung über die Auflösung der Revisions- und Kassationshöfe für die Rheinprovinzen zu Koblenz und Düsseldorf, und über die Errichtung eines Revisions- und Kassationshofes an deren Stelle zu Berlin. Vom 21sten Juni 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Einrichtung der Rheinischen Rechts- und Justiz-Verfassung verordnen Wir, auf den, von der Justiz-Abtheilung des Staats-Raths mitberathenen, Antrag des Staatsministers von Beyme:

§. 1. Am 14ten Juli dieses Jahres werden die Revisions- und Kassationshöfe zu Koblenz und Düsseldorf aufgelöst.

§. 2. An ihrer Stelle wird ein Revisions- und Kassationshof für Unsere Rheinprovinzen errichtet, welcher seinen Sitz zu Berlin erhält.

§. 3. Er besteht aus einem Präsidenten, 16 Richtern, der erforderlichen Anzahl von Anwälden, 1 Obersekretair, und dem übrigen nöthigen Unterbeamten-Personale.

§. 4.

§. 4. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen General-Prokurator und einen General-Advokaten versehen.

§. 5. Vom 15ten Juli d. J. an, übt der Rheinische Revisionshof die Gerichtsbarkeit aus, welche den Revisions- und Kassationshöfen zu Koblenz und Düsseldorf zustand.

§. 6. Bis zur Bekanntmachung der Revisions-Ordnung ist bei demselben vorläufig das Verfahren zu beobachten, welches bei dem Revisionshofe zu Koblenz statt fand, und behalten die deshalb ergangenen Vorschriften einstweilen bis zu jenem Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§. 7. Wer eine an den Revisions- und Kassationshöfen zu Koblenz oder Düsseldorf schon anhängige Rechtssache bei dem Rheinischen Revisionshofe zu Berlin gleich fortsetzen will, ist von dem 15ten Juli d. J. an dazu berechtigt, und hat nur seinen Gegner in der bis jetzt üblichen Form dahin vorladen zu lassen.

§. 8. Hat in einer Revisionssache die Erscheinungsfrist schon angefangen, und läuft erst mit dem 15ten Juli oder späterhin zu Ende, so bedarf es keiner neuen Vorladung. Die bisherige Ladung behält ihre Wirkung mit der einzigen Ausnahme, daß der Revisus, obschon er nach Koblenz oder Düsseldorf vorgeladen war, bei dem Revisionshofe zu Berlin zu erscheinen, und dort in der vorgeschriebenen Form zu verfahren hat. Vor dem 12ten August d. J. wird gleichwohl in diesem Falle gegen den nicht erschienenen Revisen in der Regel kein Kontumazial-Urtheil erlassen.

§. 9. In allen Revisions-Akten, welche erst nach dem 14ten Juli d. J. insinuirt werden, geschieht die Vorladung an den Revisionshof zu Berlin.

§. 10. Die bisher zur Kompetenz des Revisionshofes zu Koblenz aus dem ostrheinischen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks gehörigen Rechtssachen dritter Instanz, gelangen vom 15ten Juli d. J. an den Revisionshof zu Berlin.

Wir beauftragen den Staats-Minister von Beyme, diese Verordnung zur Vollziehung zu bringen. Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Beyme.

(No. 551.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juni 1819. die Einrichtung der Gerichts-Verfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rhein-Provinzen betreffend.

Da Ihre von Mir genehmigten Vorschläge, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Rheinprovinzen betreffend, nur die Vorbereitung zu der, erst nach vorgängiger Revision und Umarbeitung der dort geltenden Gesetze und Ordnungen, mit Berathung des Staats-Raths definitiv zu treffenden

Ein-

Einrichtung sind; so eignen sich die zu deren Ausführung erforderlichen Verordnungen jetzt noch nicht zur Begutachtung des Staats-Raths. Dagegen finde Ich es angemessen, daß Sie die dazu auszuarbeitenden Entwürfe zur Mitberathung der Justizabtheilung des Staatsraths bringen und hiernächst Mir zur Genehmigung vorlegen.

Berlin, den 21sten Juni 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Beyme.

(No. 552.) Verordnung wegen Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo das französische Strafgesetzbuch vorläufig noch gesetzliche Kraft hat. Vom 5ten Juli 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da Wir in den Provinzen, in welchen vorläufig noch das französische Strafgesetzbuch gesetzliche Kraft hat, auch diejenigen schriftlichen Beleidigungen, welche die in den Artikeln 367 bis 375 und 377. vorausgesetzte doppelte Eigenschaft der Schwere und der Oeffentlichkeit nicht haben, auf gesetzlichem Wege geahndet wissen wollen; so verordnen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths:

§. 1. Die Bestimmungen der Artikel 223 bis 227. einschließlich, desgleichen der Artikel 471. No. 11. und 474. des Strafgesetzbuchs, sollen auch auf schriftliche unter gleichen Umständen begangene Beleidigungen angewendet werden.

§. 2. Werden diejenigen Beleidigungen, welche unter dem im §. 1. dieser Verordnung modifizirten Artikel 471. No. 11. begriffen sind, nicht unmittelbar gegen den Beleidigten, sondern schriftlich gegen einen Vorgesetzten desselben geäußert, und von diesem dem Beleidigten bekannt gemacht, so tritt an die Stelle der Geldstrafe des Artikels 471. die Gefängnißstrafe des Artikels 474.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 5ten Juli 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.